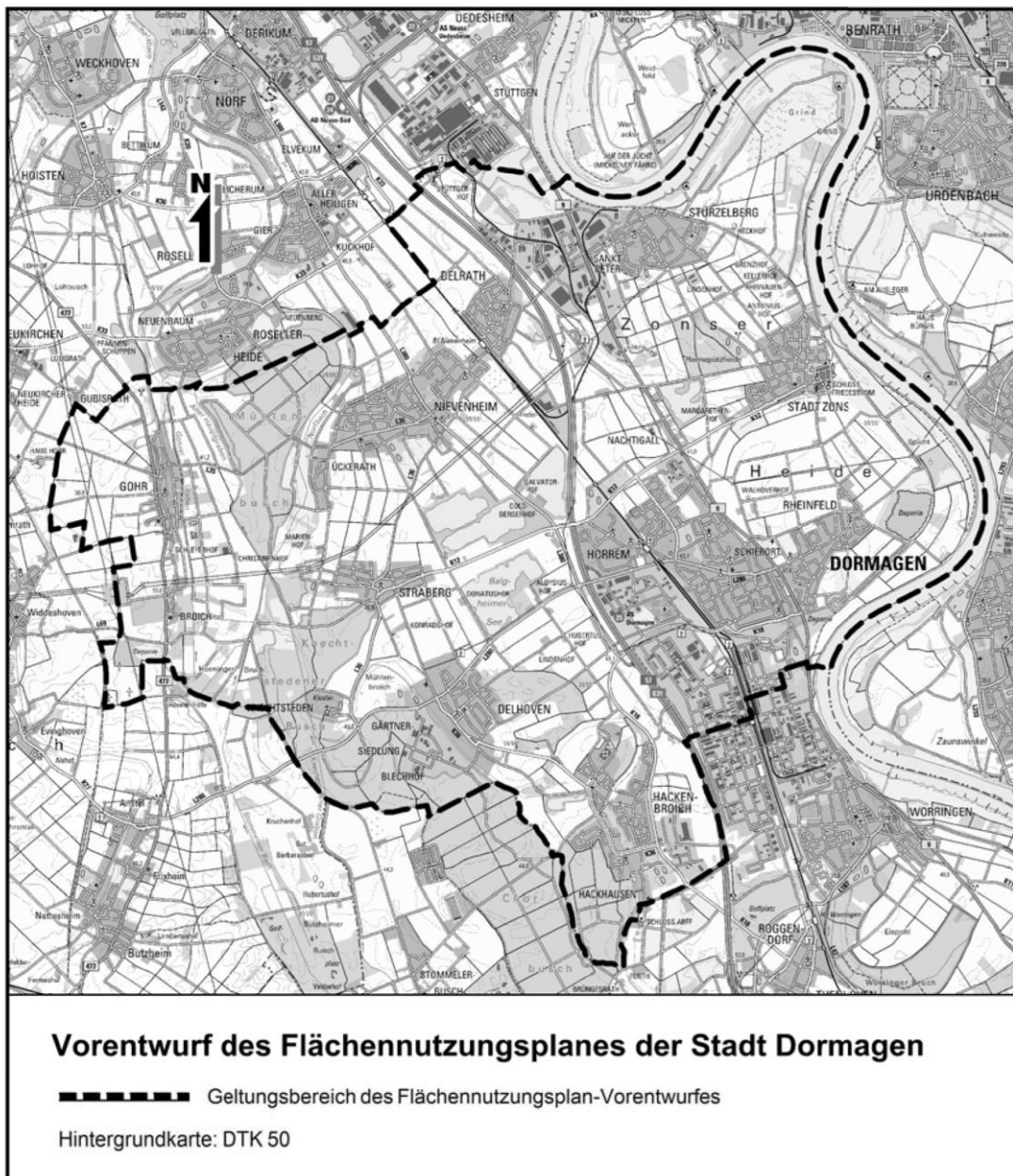


**Öffentliche Bekanntmachung
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
an dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan mit seiner Begründung sowie Umweltbericht zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossen:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist im Übersichtsplan dargestellt und umfasst flächendeckend das gesamte Stadtgebiet von Dormagen.



Aufgabe und Ziel des Flächennutzungsplans ist es, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Stadt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB festzulegen. Der Planungshorizont ist auf ca.15 Jahre angesetzt. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten

städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde, in den Grundzügen darzustellen.

Der Flächennutzungsplan hat dabei eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Des Weiteren sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend der Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung auf den Flächen- und Infrastrukturbedarf reagieren. Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist neben dem Planwerk eine Begründung mit Umweltbericht.

Das Planwerk des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs stellt hauptsächlich Flächen- und Symboldarstellungen dar. Zusätzlich werden verschiedene Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Des Weiteren werden im Flächennutzungsplan-Vorentwurf Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) gewerbliche Bauflächen (G) und Sonderbauflächen (S) dargestellt.

Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan-Vorentwurf weitere Nutzungen wie Flächen für den Gemeinbedarf (u. a. soziale und kulturelle Einrichtungen), Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Flächen für die Ver- und Entsorgung, Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, Grünflächen, Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen und Flächen für die Landwirtschaft und Wald dargestellt und gesteuert. Flächen, die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, werden in Form von Kennzeichnungen dargestellt. Nachrichtlich übernommen werden Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturdenkmale, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, die Deichschutzzone und Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz. Des Weiteren werden Vermerke und sonstige Planzeichen dargestellt.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung sowie Umweltbericht, liegt gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom **24.05.2017** bis einschließlich **19.07.2017** beim Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen (www.dormagen.de → Bauen, Umwelt & Verkehr → Stadtplanung → Bauleitplanung) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten ausliegenden Stelle bereitgehalten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 1 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgenannten

Zeiten abgegeben werden. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten,

einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats- oder Ausschussentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Dormagen den, 11.05.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld